

Geschäftsordnung des Kuratoriums

Auf Grundlage der Paragraphen 10 und 11 Abs. 4 der Satzung gibt sich das Kuratorium nachfolgende Geschäftsordnung.

Präambel

Die erfolgreiche Arbeit der Stiftung Thüringer Sporthilfe wird wesentlich von Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Medien und Sport unterstützt.

Ein zentraler Baustein für den Erfolg der Stiftung Thüringer Sporthilfe sind Netzwerke. Ein Netzwerk von Persönlichkeiten ist im Kuratorium der Thüringer Sporthilfe tätig, repräsentiert und unterstützt das Anliegen der Stiftung.

Die Unterstützung der Thüringer Sporthilfe durch die Kuratoren ist breit gefächert, von Geld- und Sachspenden, über Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, Vermittlung von Praktika- und Arbeitsplätzen bis zu individuellen Unterstützungen.

Zur Aufrechterhaltung der Förderinstrumente steht die Thüringer Sporthilfe vor der Herausforderung, das Stiftungsumfeld zu stabilisieren und zu erweitern.

Die Kuratoren fördern die Sporthilfe und die von ihr geförderten Athleten nicht nur mit Sach- und Geldspenden, sondern auch mit Rat und Anregungen. Die Kuratoren repräsentieren die Stiftung Thüringer Sporthilfe in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld.

§ 1 Mitglieder

1.

Entsprechend der Satzung sind die in §10 Abs. 1 a) bis d)* der Satzung aufgeführten Institutionen Mitglied des Kuratoriums. Die in § 10 Abs. 1 a) bis d) aufgeführten Institutionen können einen Vertreter zur Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen entsenden.

2.

Weitere Mitglieder des Kuratoriums sind insbesondere

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts und
- natürliche Personen.

§ 2 Berufung und Abberufung

1.
Die Berufung neuer Kuratoren erfolgt auf Antrag und Bestätigung mit einfacher Stimmenmehrheit in der Kuratoriumssitzung. Es zählen die Stimmen der anwesenden Kuratoren.
2.
Jedes Kuratoriumsmitglied erhält eine Berufungsurkunde.
3.
Über die Abberufung eines Mitglieds entscheidet die Kuratoriumssitzung auf Antrag und nach Anhörung/Stellungnahme mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
4.
Das Ausscheiden auf eigenen Wunsch erfolgt mit schriftlicher Austrittserklärung und ist jederzeit möglich.

§ 3 Tagesordnung

1.
Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Beschlussvorlagen sind auszuweisen. Sie ist vor Beginn der Tagung allen Teilnehmern zu übergeben.
2.
Die Tagesordnung ist vor Beginn der Beratung zu bestätigen. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 4 Niederschriften

1.
Über alle Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Kuratoriumsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2.
Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
3.
Den Kuratoriumsmitgliedern ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzustellen.

§ 5 Unterstützung

Die Kuratoren unterstützen die Stiftung Thüringer Sporthilfe neben den vorgenannten Leistungen zusätzlich durch Geldleistungen.

Die in § 10 Abs. 1 a) bis d) genannten Institutionen und Mitglieder des Thüringer Landtags sind von Geldleistungen befreit.

Natürliche Personen leisten jährlich eine finanzielle Unterstützung ab 300,00 €.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts leisten jährlich eine finanzielle Unterstützung ab 1.200,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kuratoriumssitzung vom 23.11.2022 in Kraft.

* - § 10 Abs. 1 a) bis d) sind

- a) der für den Sport zuständige Minister des Freistaates Thüringen oder ein von ihm benannter Vertreter,
- b) der Finanzminister des Freistaates Thüringen oder ein von ihm benannter Vertreter,
- c) der Kultusminister des Freistaates Thüringen oder ein von ihm benannter Vertreter,
- d) der Präsident des Landessportbund Thüringen e.V. oder ein von ihm benannter Vertreter,